

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts
(Sommer 2006)**

Examinatoren: Prof. Jörg Schmid und Prof. Paul Eitel

Zeitpunkt der Prüfung: 2. August 2006

Ort der Prüfung:

Matrikel-Nr.

Maturitätssprache

Punkte: Sachenrecht:	Note:
Erbrecht:	
Total:	

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **14 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen zu beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar (**20 Punkte** im Sachenrecht, **10 Punkte** im Erbrecht).
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 45. Aufl., Zürich 2004) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsverlängerung). Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikelnummer versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikelnummer und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikelnummer. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikelnummer.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
7. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen, bleibt unbeachtlich.

8. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden.
9. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachenrecht (Prof. Jörg Schmid)

Fall 1

Erich Ecker ist Eigentümer einer wertvollen, antiken Standuhr. Am 5. Juli 2006 hat er diese Uhr dem Uhrmacher Urs Uhlmann in Luzern zur Reparatur gebracht. Uhlmann teilte dem Ecker damals mündlich mit, die gewünschte Reparatur dauere etwa einen Monat und koste ca. Fr. 2'000.–; damit war Ecker einverstanden.

Frage 1.1 [3 Punkte]

Heute braucht Ecker plötzlich Geld. Er möchte daher diese Uhr – die sich immer noch bei Uhrmacher Uhlmann befindet – verkaufen. Interessent Isidor Isler hat dafür Fr. 20'000.– geboten, womit Ecker an sich einverstanden wäre. Er hat aber dem Isler noch nichts gesagt, denn unklar ist für Ecker folgende Frage: Lässt sich das Eigentum an der Standuhr auf Isler übertragen, während die Uhr noch bei Uhlmann ist? Beantworten Sie diese Frage und geben Sie an, wann genau das Eigentum auf Isler übergeht.

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

Frage 1.2 [3 Punkte]

Wir nehmen an, das Eigentum an der Standuhr ist auf Isler übergegangen, der den Preis von Fr. 20'000.– bereits an Ecker bezahlt hat. Isler möchte nun die Uhr bei Uhlmann abholen. Dieser ist mit der Reparatur fertig, stellt sich jedoch auf den Standpunkt, Ecker habe die Reparaturkosten von Fr. 2'000.– trotz Aufforderung noch nicht bezahlt. Welche Klage steht Isler zur Verfügung, um von Uhlmann die Standuhr herauszuverlangen? Wird er mit dieser Klage durchdringen?

Fall 2

Das Grundstück Nr. 170, Grundbuch Sursee (Dreifamilienhaus mit Garten), ist zu Stockwerkeigentum ausgestaltet; das Haus ist 30 Jahre alt und nicht besonders gut isoliert. Stockwerkeigentümer sind: Anna Anker (300 Tausendstel; Sonderrecht an der Parterrewohnung), Beat Bucher (300 Tausendstel; Sonderrecht an der Wohnung im 1. Stock) und Cäsar Celio (400 Tausendstel; Sonderrecht an der Wohnung im 2. Stock). Beat Bucher hat die Wohnung im 1. Stock an Michèle Mischler vermietet. Ein Reglement der Stockwerkeigentümer besteht nicht; ebenso wenig gibt es einen Erneuerungsfonds.

Frage 2.1 [3 Punkte]

An der Stockwerkeigentümerversammlung vom 5. Januar 2006 beschlossen Anna Anker und Beat Bucher (gegen die Stimme von Cäsar Celio), das Dach des Hauses zu erneuern und eine spezielle Isolation einzubauen. Cäsar Celio sah zwar ein, dass die Isolation nicht mehr genügte; er hätte jedoch aus steuerlichen Überlegungen die Renovation gerne noch um ein Jahr verschoben und stimmte daher gegen den von Anna Anker eingebrachten, ordnungsgemäss traktandierten Antrag. Die Rechnung der Dachfirma Dahler AG, welche das Dach in der Zwischenzeit erneuert und die Isolation eingebaut hat, liegt nun vor und lautet auf Fr. 10'000.– (entsprechend der seinerzeitigen Offerte).

Cäsar Celio fragt Sie als Rechtberater(in) an, ob die Dachrenovation überhaupt wirksam beschlossen worden sei, ob er an die Kosten etwas schulde – und wenn ja: wem wieviel? Was antworten Sie ihm?

Frage 2.2 [2 Punkte]

Michèle Mischler, welche die Wohnung im 1. Stock von Beat Bucher gemietet hat, arbeitet seit 1. Juni 2006 in einer Bar. Aus diesem Grund kommt sie regelmässig erst nach 02.00 Uhr nachts nach Hause, schaut dann noch Fernsehen oder hört bis 03.00 Uhr laute Musik. Das stört Cäsar Celio sehr, denn er hat einen anstrengenden Beruf als Treuhänder und muss werktags um 05.30 Uhr aufstehen. Da mehrere Interventionen Celios bei Michèle Mischler, Beat Bucher und Anna Anker zu keinem Ergebnis führen, fragt Cäsar Celio Sie an, welche privatrechtlichen Mittel ihm wegen des Lärms gegen wen zustehen. Was antworten Sie ihm?

Frage 2.3 [2 Punkte]

Das an Grundstück Nr. 170 (GB Sursee) östlich angrenzende Grundstück Nr. 171 gehört dem Landwirt Lars Lanter und ist stark bewaldet. Im Grundbuch Sursee ist bei Nr. 171 eingetragen: „*Holzlieferungspflicht zu Gunsten Nr. 170 für Heizung und Cheminée, gemäss Beleg*“. In welcher Rubrik steht dieser Eintrag, und um was für ein Recht handelt es sich dabei?

Frage 2.4 [2 Punkte]

Cäsar Celio, dem das Zusammenwohnen mit den übrigen Stockwerkeigentümern nicht mehr gefällt, möchte „seine Wohnung veräussern“. Die Immo Immobilien AG wäre bereit, dafür Fr. 300'000.– zu bezahlen. Wer muss was wo (bei welcher Amtsstelle) tun, damit die Immo Immobilien AG Eigentümerin wird? Wann genau wird sie Eigentümerin?

Fall 3

Die Eheleute Max und Valérie Escher sind je hälftige Miteigentümer des Grundstücks Nr. 300, Grundbuch Horw (Einfamilienhaus mit Garten). Max Escher hat mit Werkvertrag vom 4. März 2006 die Heinzer AG, eine auf Heizungen spezialisierte Firma, mit dem Einbau einer (individuell für dieses Gebäude hergestellten) Erdsondenheizung betraut; als Pauschalpreis wurden Fr. 25'000.– vereinbart. Die Heinzer AG fertigte die Heizung an und baute sie in der Zeit vom 6.–10. Mai 2006 in das Haus ein.

Frage 3.1 [3 Punkte]

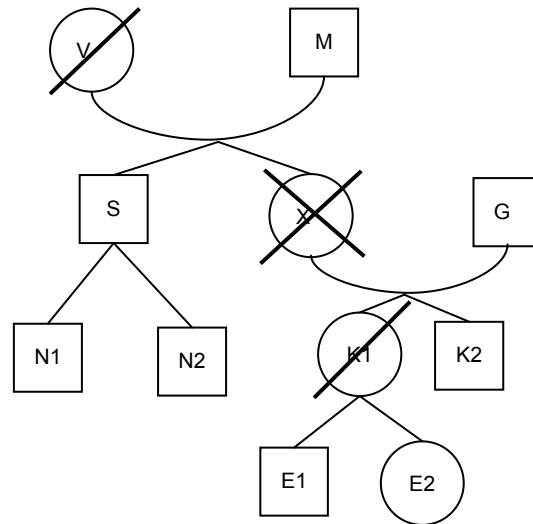
Da Max Escher die Rechnung der Heinzer AG vom 20. Mai 2006 nicht bezahlt hat, erkundigt sich die Heinzer AG bei Ihnen, ob sie ihre Forderung „irgendwie sichern kann“. Beantworten Sie diese Frage und beraten Sie die Heinzer AG insbesondere zum Vorgehen.

Frage 3.2 [2 Punkte]

Der Werkvertrag vom 4. März 2006 mit der Heinzer AG wurde auf Bestellerseite nur von Max Escher abgeschlossen, nicht auch von seiner Ehefrau Valérie. Ist Valérie Escher dennoch irgendwie durch die oben (Frage 3.1) genannte „dingliche Sicherung“ betroffen – und zwar hinsichtlich des Verfahrens und des Resultats?

Erbrecht (Prof. Paul Eitel)**Fall 4** [total 1 Punkt]

Sachverhalt: Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und folgende Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Mutter M (der Vater V ist vorverstorben), seine Schwester S, deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X) sowie seine Enkel E1 und E2 (die Kinder von K1, das vorverstorben ist) und sein Kind K2.



Aufgabe: Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu; die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Enkel E1		
Enkel E2		
Kind K2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N2		

Fall 5 [total 1 Punkt]

a. In BGE 77 II 228 („Stiefmutter“) findet sich folgende Passage (S. 231): „Um die Tragweite von Art. 626 Abs. 2 zu erkennen, ist es angezeigt, die Ausgleichsregeln der Art. 626-633 in ihrem Zusammenhange zu betrachten: Diese Regeln wollen keineswegs die Verfügungsfreiheit des Erblassers beschränken. Dessen Befugnis, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und durch Verfügungen von Todes wegen über sein Vermögen zu verfügen, ist grundsätzlich nur durch das Pflichtteilsrecht beschränkt, wie sich aus Art. 470 ZGB ergibt. Ob dagegen eine Zuwendung nach dem Tode des Erblassers ausgeglichen werden muss, oder ob sie dem Erben ohne jede Anrechnung verbleibt, hängt unter Vorbehalt der Pflichtteilsrechte nur vom Willen des (Einschub) ab.“

Aufgabe: Vervollständigen Sie den obenstehenden Text (Einschub)!

b. Aufgabe: Definieren Sie die folgende Verfügungsart (ohne Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung)!

Untervermächtnis:

Fall 6 *[total 5 Punkte]*

a. Grundsachverhalt: Die seit 5 Jahren verwitwete Erblasserin X hinterlässt als einzige Verwandte ihre Tochter T sowie einen Nachlass im Wert von 1 600 000. In einem Erbvertrag, welchen X vor 10 Jahren mit ihrem (damals noch lebenden) Ehemann (und Vater von T) abgeschlossen hatte, hatten die Eheleute u.a. vereinbart, dass T nach dem Tod ihrer Mutter X deren Alleinerbin sein werde. In einem eigenhändigen Testament, welches zwar undatiert ist, aber von X nachgewiesenermassen am 31.7.2004, d.h. rund 2 Jahre vor ihrem Tod, errichtet worden war, hat X dann aber verfügt, dass (1) ihre Tochter T und die gemeinnützige Stiftung S je die Hälfte ihres Nachlasses erben und dass (2) die gemeinnützige Stiftung S mit einem Geldvermächtnis zu Gunsten der Kirchgemeinde K in Höhe von 200 000 beschwert sei.

Frage: Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

b. Ergänzung des Grundsachverhalts: Es stellt sich heraus, dass der Erbvertrag, welchen X vor 10 Jahren mit ihrem (damals noch lebenden) Ehemann abgeschlossen hatte, ohne Mitwirkung von Zeugen errichtet worden war.

Frage: Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

Fall 7 *[total 3 Punkte]*

Sachverhalt: Der soeben ledig verstorbene Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte seinen Enkel E und seine Tochter T; E ist das Kind des S, S ist der Sohn von X und 3 Jahre vor X verstorben. Der Nachlass von X beläuft sich auf 1 400 000. 1 Jahr vor dem Tod des S (also 4 Jahre vor dem Tod des X) hatte X seinem Sohn S 200 000 (zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des S) geschenkt und dabei formgültig angeordnet, dass S diese 200 000 dereinst zur Ausgleichung bringen müsse. S ist seinerzeit vermögenslos verstorben, er hat die 200 000 in seinem letzten Lebensjahr verbraucht.

Frage: Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

(Ende des Fragebogens)